

Bitte reichen Sie einen vollständig ausgefüllten Antrag je Kind zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UVG-Stelle ein:

- gültiger Personalausweis oder sonstiges gültiges Dokument zum Nachweis der Identität
- ggf. Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Heiratsurkunde
- Aufenthaltsbescheinigung für jedes Kind und den allein erziehenden Elternteil (kostenfrei erhältlich in den Bürgerbüros)
- Vorhandene Titel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung / Beschluss über die Vaterschaftsfeststellung
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide, o. ä.
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Nachweis über die Scheidung (z. B. Urteil oder Beschluss des Gerichts)

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**

b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,

- der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
- der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
- dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**

c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt IV in Betracht kommenden Höhe

- Unterhalt von dem anderen Elternteil oder falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist
- Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe,

erhält.

Darüber hinaus kann ein Anspruch für Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bestehen, wenn

1. das Kind keine Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) bezieht oder durch die Gewährung von Unterhaltsleistungen die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder
2. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, über Einkommen in Höhe von 600,00 EUR brutto monatlich verfügt.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- der allein erziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist.

III. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg bis zur Höhe der UV-Leistung über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.

IV. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe der Unterhaltsleistung richtet sich nach dem Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen. Die Unterhaltsleistung beträgt ab :

	01.01.2020	01.01.2021
für Kinder bis 5 Jahre	165,00 €	174,00 €
für Kinder von 6-11 Jahre	220,00 €	232,00 €
für Kinder von 12-17 Jahre	293,00 €	309,00 €

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten o. ä.) **oder**
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält.

Verfügt das Kind über eigenes Einkommen, so ist dies grundsätzlich ebenfalls auf die Unterhaltsleistung anzurechnen.

V. Mitwirkungspflichten:

Der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen.

Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen, wenn

- **das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung erhält,**
- **der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (und zwar auch dann, wenn der Ehegatte nicht der leibliche Vater/die leibliche Mutter des Kindes ist) oder wieder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,**
- **der Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit dem Kind umzieht,**
- **der allein erziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat,**
- **der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,**
- **der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,**
- **das Kind anrechenbares Einkommen erzielt.**

VI. In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat **oder**
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat **oder**
- wusste oder zumindest hätte wissen müssen, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde **oder**
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z. B. den Sozialhilfeanspruch, Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

VIII. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu erhalten?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen.

Der Antrag soll zusammen mit den Anlagen persönlich bei der UV-Stelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg gestellt werden. Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei einer Antragstellung wichtig.

Sprechzeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung!